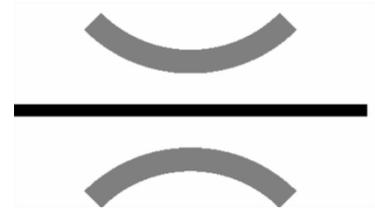


MHR

Mitteilungen des
Hamburgischen Richtervereins
Nr. 1/2014



INHALT	15. März 2014
Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Versorgungsansprüche I (<i>Kopp</i>)	3
Leserbriefkontroverse zu Hindenburg	16
Meinungsfreiheit im Spiegel von EGMR und CERD (<i>Bertram</i>)	22
ForumStar im DRB-Forum (<i>DRB</i>)	27
Pressemitteilung zum Roland-Rechtsreport (<i>DRB</i>)	28
DRB-Newsletter: Überlastung der Gerichte (<i>DRB</i>)	29
Stand der Besoldungsklagen (<i>Red.</i>)	30
Presseinformation der Debeka	31
Juristenball (<i>Herchen</i>)	32
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	33
Jubiläen (<i>Red.</i>)	33
Einladung zum Pensionärstreffen (<i>Kopp</i>)	34
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	35
Redaktionsschluss	35

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 7302 ✉ mhr@richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

was bringt das neue Jahr 2014, was bringen die folgenden Jahre und was wird irgendwann einmal in ferner Zukunft? Das fragt sich sicherlich mancher von uns hin und wieder einmal. In dieser Ausgabe der MHR werden wir ein bisschen versuchen, in die Zukunft zu schauen. Unser Kollege Herr Kopp führt uns in einem Artikel in das Recht der Versorgungsansprüche im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst ein – wie Sie beim Lesen sehen werden, ein durchaus kompliziertes Regelwerk, zu lang für einen einzelnen Artikel. Es folgt daher im nächsten Heft eine Fortsetzung. Auf diese Weise wird die MHR zu einer Handreichung, die dem einzelnen helfen wird, sein eigenes Versorgungsniveau einzuschätzen.

Es wird aber auch wieder historisch in dieser Ausgabe der MHR. So stellt uns unsere Kollegin Frau Weintraud eine sehr interessante Leserbriefkontroverse über Hindenburg vor.

Auch aktuelle rechtspolitische Themen über die Belastung der Justiz und die Wahrnehmung der Qualität derselben sollen in dieser Ausgabe nicht zu kurz kommen.

Jedoch: neben all den Mühen des Alltages sollte auch Platz für die Geselligkeit bleiben. Axel Herchen berichtet in dieser Ausgabe über den letzten Hamburger Juristenball, dem hoffentlich noch viele weitere folgen werden, wenn es denn weiterhin genügend Interessenten für diese Veranstaltung geben wird. Des Weiteren lädt Herr Kopp die Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand zu einem Pensionärstreffen ein mit einer sicher sehr interessanten Führung durch die Hamburgische Staatsoper.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, damit auch dieser Ausgabe der MHR viele weitere interessante Ausgaben folgen können, ist die

MHR auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wenn Ihnen ein interessantes Thema begegnet – zögern Sie nicht, einen Artikel zu verfassen und mir zur Veröffentlichung zu übersenden.

Ich wünsche uns allen ein recht erfolgreiches Jahr 2014.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt...

Welche Versorgungsansprüche haben meine Angehörigen und ich, wenn ich aus dem aktiven Dienst ausscheiden muss?

Oder halten Sie das für verfrüht: „Ruhestand – der ist noch so weit weg“.

Aber ist er weit weg? Wie schnell und überraschend kann durch einen Unfall oder eine Erkrankung die Fähigkeit, den dienstlichen Pflichten nachzukommen, wesentlich gemindert oder gar aufgehoben sein! Vorsorge für diesen Fall zeugt nicht von übertriebener Ängstlichkeit, sondern von Vorsicht. Und nur wer die Risiken und die Leistungen des Dienstherrn bei Dienstunfähigkeit und im Alter kennt, kann umsichtig vorsorgen.

Der nachfolgende Beitrag ist von diesen Überlegungen getragen. Er geht zurück auf einen Vortrag, den der Verfasser am 11.02. dieses Jahres auf Einladung der Assessorenvertreter im Vorstand des Hamburgischen Richtervereins vor rund 50 jungen Kolleginnen und Kollegen gehalten hat, und soll über die wichtigsten Regeln und die wichtigsten Ausnahmen informieren, damit Sie abschätzen können, wie und wo Sie vorsorgen müssen.

Sie finden die einschlägigen Regelungen seit 2010 im **Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG)** vom 26. Januar 2010¹, Fundstelle: HmbGVBl. 2010, S. 23, 72

§ 1 HmbBeamtVG - Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der

1. Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte) und
2. der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte), soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes und des Hamburgischen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vorher war die Materie bundeseinheitlich geregelt.

Relevant können im Einzelfall auch Bestimmungen des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBeamtG), des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG - insbesondere für die Altersgrenze) und in Verbindung mit dem Deutschen Richtergesetz (§ 71 DRiG) einzelne Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)- ein Bundesgesetz – sein:

§ 8 Hamburgisches Richtergesetz: Geltung von Beamtenrecht

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen und das Wesen des Richteramtes (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht entgegensteht, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

(2) Erleidet ein Richter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

¹ Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. September 2013 (HmbGVBl. S. 369, 372).

§ 71 DRiG: Geltung des Beamtenstatusgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

Im Vordergrund sollen die Ansprüche bei Dienstunfähigkeit stehen und ganz am Anfang die Frage der Kollegen vor Ernennung auf Lebenszeit: Was habe ich zu erwarten, wenn ich vor der Lebenszeiternennung dienstunfähig werde?

Sodann geht es um die Sonderregelungen für Dienstunfälle, die Ansprüche der Hinterbliebenen, damit Sie abschätzen können, was zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz getan werden muss.

Die anschließend behandelten Ansprüche im Alter betreffen eher die Sicherung des Lebensstandards.

Abschließend einige Worte zur Versorgungssicherheit analog zur plakativen Frage: Wie sicher ist meine Rente?

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

I) Beginnen wir mit KollegInnen vor der Lebenszeiternennung.

Womit können und womit müssen sie rechnen, wenn sie während der Probezeit den Dienst krankheitsbedingt auf nicht absehbare Zeit nicht fortsetzen können?

Der Dienstherr wird prüfen, ob Dienstunfähigkeit besteht, denn:

(§ 28 Beamtenstatusgesetz: Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich

- ohne grobes Verschulden

- bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes

zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Das ist die Definition der Dienstbeschädigung. Der Begriff schließt den Dienstunfall ein, geht aber darüber hinaus. Es muss eine *Kausalität zwischen Dienst und Beschädigung gegeben sein*. Sie besteht nicht bei zufälligem zeitlichen Zusammentreffen mit dem Dienst.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen (als durch eine Dienstbeschädigung) dienstunfähig geworden sind.

Was heißt dienstunfähig?

Maßgebend ist gemäß § 71 Richtergesetz die Definition in

§ 26 Beamtenstatusgesetz: Dienstunfähigkeit

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Diese Frist beträgt in Hamburg sechs Monate:

§ 41 Abs. 2 Hamburgisches Beamtengesetz:

Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamStG beträgt sechs Monate.

Wir haben gesehen:

Dienstunfähigkeit vor der Lebenszeiternennung führt zur Versetzung in den Ruhestand (und zum Anspruch auf Ruhegeld), wenn sie

auf einer Dienstbeschädigung beruht. Beruht sie nicht auf eine Dienstbeschädigung, so kann der Dienstherr sie/ ihn in den Ruhestand versetzen (§ 28 Abs. 2 BeamStG).

Sofern sie/er nicht in den Ruhestand versetzt wird, ist sie/er zu entlassen:

§ 23 Abs. 1 BeamStG

Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie ...

3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet ...

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Stellt sich heraus, dass sie / er noch mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden kann, so ist er nicht dienstunfähig, sondern begrenzt dienstfähig und der Dienstherr wird ihn in aller Regel weiterbeschäftigen:

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Die Unterscheidung zwischen Versetzung in den Ruhestand und Entlassung ist wichtig, weil nur der in den Ruhestand Versetzte Anspruch auf Ruhegeld hat.

Dem entlassenen Richter/Beamten kann der Dienstherr einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegeldes gewähren - § 18 BeamtVG, d. h. des erdienten Ruhegeldes, wenn er dem Grunde nach einen Anspruch hätte.

§ 18: Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegeldes bewilligt werde

Unterstellen wir, dass der Kollege aufgrund einer vom Dienstherrn als solcher anerkannten Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden ist, so wird er in den Ruhestand versetzt werden und Ruhegeld erhalten. Auf dessen Berechnung gehe ich weiter unten ein.

Liegt keine Dienstbeschädigung vor, ist die Dienstunfähigkeit etwa Folge eines in der Freizeit erlittenen Unfalls, so hat der Dienstherr gemäß § 28 Abs. 2 BeamStG nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob er den Kollegen in den Ruhestand versetzt oder entlässt.

Zweck der Bestimmung des **§ 28 Abs. 2 BeamStG** ist es, dem dienstunfähig gewordenen Beamten auf Probe eine Versorgung zukommen zu lassen, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles notwendig und angemessen erscheint.

Ermessensleitenden Umstände sind: Lebensalter, Dienstalder, Länge der tatsächlichen Dienstzeit, Bewährung, Würdigkeit, Grad der Versorgungsbedürftigkeit.

Ferner darf der Dienstherr haushaltsmäßige Überlegungen in seine Erwägungen einbeziehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 26.06.1990, Az.: BVerwG 2 C 29.88: Das BVerwG hatte dort auf der Grundlage des zu beurteilenden Sachverhalts ausgeführt, gegen die Versetzung des Beamten in den Ruhestand – und damit für seine Entlassung – spreche insbesondere, dass er durch fort-

dauernden Alkoholgenuss wesentlich zur Entstehung seiner Dienstunfähigkeit beigetragen habe. Auch seine mangelhaften dienstlichen Leistungen sprächen ebenso wie sein Dienst- und Lebensalter eindeutig dagegen, ihn einer Versetzung in den Ruhestand für würdig zu erachten).

Das Ermessen in **§ 18** umfasst neben dem Ob und der Höhe auch die Dauer der Bewilligung.

Maßgebend sind die auch hier wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere sonstige Einkünfte.

Daneben ist der entlassene Beamte/Richter in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern:

§ 8 Abs. 2 SGB VI

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

2...

3...

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Den Beihilfeanspruch verliert der entlassene Richter er nicht, wenn und solange er einen Unterhaltsbeitrag erhält:

§ 80 HmbBeamStG: Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

(1).....

(2) Beihilfeberechtigt sind

1. *Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen,*

2. *Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wurden,*

3. *Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Verstorbenen vor dem 1. Juli 1977 geschiedene und ihnen gleichgestellte frühere Ehegattinnen und Ehegatten, deren Ehen vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder für nichtig erklärt waren, sowie leibliche und angenommene Kinder nach dem Tode der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen, wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten oder diese Bezüge auf Grund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.*

Der Ausübung des Ermessens vorausgehen muss allerdings die Prüfung, ob der Dienstherr den Kollegen überhaupt in den Ruhestand versetzen darf oder entlassen muss, denn gemäß **§ 23 Abs. 1 Ziffer 2 BeamStG** sind

Beamtinnen und Beamte (...) zu entlassen, wenn sie

1. ...

2. *nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist (§ 32).*

§ 32 BeamStG: Wartezeit

Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.

Unser Kollege entgeht der Entlassung mithin nur, wenn er sie/er die versorgungsrechtliche Mindestwartezeit erfüllt.

Was ist die versorgungsrechtliche Wartezeit?

Dies ist geregelt in **§ 4 Abs. 1**

§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder

2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

Welche Zeiten sind in diesem Sinne auf die Wartezeit anzurechnen?

§ 4 Abs. 1 Satz 2

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden [Anm. des Verfassers: das sind bestimmte Zeiten im ÖD in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis], sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

Welche Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf die Wartezeit angerechnet bzw. nicht angerechnet werden, ist in den §§ 6 bis 14 HmbBeamtVG geregelt.

§ 6 - Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 7 - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

§ 8 - Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

§ 9 - Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

§ 10 - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 11 - Sonstige Zeiten

§ 12 - Ausbildungszeiten

§ 13 - Nicht zu berücksichtigende Zeiten

§ 14 - Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die in § 15 geregelte Zurechnungszeit ist ruhegehaltfähige Dienstzeit nur bei der Berechnung des Ruhegeldes, nicht für die Erfüllung der Wartezeit .

Behandeln wir die Frage an einem nicht ganz untypischen Beispiel :

Nach dem Abitur leistete der Kollege 9 Monate Wehrdienst / Ersatzdienst, meldete sich nach acht Semestern Jurastudium zum Ersten Staatsexamen, das er vier Monate später ablegte. Auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst musste er ein halbes Jahr warten; diese Zeit überbrückte er als Angestellter in einer Anwaltskanzlei. Nach zwei Jahren Vorbereitungsdienst legte er erfolgreich die Zweite Staatsprüfung ab. Er entschied sich für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer renommierten Großkanzlei, der er aber nach einem Jahr mit Rücksicht auf die mittlerweile gegründete Familie nach erfolgreicher Bewerbung als Richter den Rücken kehrte. Im zweiten Jahr seiner Tätigkeit als Richter erleidet er vor der Ernennung auf Lebenszeit in der Freizeit einen Unfall, so dass sie/er auf absehbare Zeit den Dienst nicht fortsetzen kann.

Welche dieser Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Unzweifelhaft ist es die Dienstzeit von 1 Jahr und 6 Monaten als Richter auf Probe (§ 6 Abs. 1 und 3).

§ 6 Regelmäßige ruhegehalttsfähige Dienstzeit

(1) *Ruhegehalttsfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.*

(2)...

(3) *Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich*

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, ...

Ebenso eindeutig gilt dies für die Zeit des Wehrdienstes bzw. eines zivilen Ersatzdienstes: § 8 und 9: berufsmäßiger Wehrdienst bzw. nicht berufsmäßiger Wehrdienst und ziviler Ersatzdienst); das sind hier weitere neun Monate.

Die Zeit des Jurastudiums wird gemäß § 12 nur eingeschränkt als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt:

§ 12 Ausbildungszeiten

(1) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),

2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehalttsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung

ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Februar 2014 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 88.

Das Jurastudium von vier Jahren und die anschließende Prüfungszeit von vier Monaten können mithin nur für 855 Tage – rund 2 Jahre 4 Monate - auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden.

Für die bei Inkrafttreten dieser Regelung pensionsnahen (die bis zum 1. Februar 2014 in den Ruhestand tretenden) Jahrgänge galt eine Übergangsregelung.

Mit dieser Beschränkung sollte der Wegfall der Berücksichtigung der Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich, d. h. mit einer vergleichbaren Minderung der monatlichen Leistungen auf die Beamten- und Richterversorgung übertragen werden (vgl. MHR 2010, Heft 2 Seite 8).

Zwar steht die Berücksichtigung im Ermessen des Dienstherrn („...kann...“); jedoch ist dieses „kann“ nach der Literatur als „soll“ zu behandeln.

Der Vorbereitungsdienst von zwei Jahren wird seit dem 1. Juli 2003 jedenfalls in Hamburg nicht in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zurückgelegt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz - HmbJAG vom 11. Juni 2003; anders § 4 Abs. 1 HmbBeamtG, demzufolge der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird). Deshalb richtet sich die Anrechenbarkeit auf die Wartezeit m.E. nicht nach § 6 Abs. 1 HmbBeamtVG, sondern wie die des Studiums nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 HmbBeamtVG, wo auch der Vorbereitungsdienst aufgeführt wird. Ist man der Auffassung, dass die weitgehende entsprechende Geltung der Bestimmungen des Hamburgi-

schen Beamtengesetzes über das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 37 Abs. 1 HmbJAG, wonach § 4 Abs. 3, 4 und 7 ausgenommen sind, nicht aber Abs.1) und die Gewährung einer Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 37 Abs. 2 Satz 4 HmbJAG) es rechtfertigen, das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis, jedenfalls was die Erfüllung der Wartezeit angeht, wie ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu behandeln, so gilt insofern § 6 Abs. 1 HmbBeamtVG).

Die Zeit der Beschäftigung als Rechtsanwalt ist in Hamburg ruhegehaltstfähige Dienstzeit nur für die für die bis zum 31.01.2010 neu eingestellten Richter (§ 84 Abs. 1 Ziff. 5 - höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus); für die später Eingestellten ist sie es - anders als im Bund und anders als die Anrechenbarkeit auf die Probezeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 DRiG) und als Erfahrungszeit bei der Einstufung in die Erfahrungsstufen im Besoldungsgesetz vermuten lassen könnte - nicht (§ 11 HmbBeamtVG).

Der Gesetzgeber hat zur Begründung angeführt, eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt stehe inhaltlich nicht in einer vergleichbaren Nähe zum öffentlichen Dienst wie die in § 11 Satz 1 erster Halbsatz Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten.

Diese Zeiten würden im Übrigen in den Versorgungswerken der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berücksichtigt, wonach z. T. Versorgungsansprüche bereits mit der ersten Beitragszahlung begründet werden, bzw. im Falle nicht erreichter Mindestbeitragszeiten grundsätzlich Beitragserstattungsmöglichkeiten bestehen.

Es kommen mithin 6 Jahre und 7 Monate ruhegehaltstfähige Dienstzeiten zusammen; damit ist die Mindestwartezeit erfüllt.

Was gilt für Zeiten der Kindererziehung?

Kindererziehungszeiten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeitragszeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten oder seit dem 1.6.1999 vom Bund an die Rentenversicherung tatsächlich gezahlt werden. Für Geburten ab 1.1.1992 werden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor 1992 gibt es ein Jahr. Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise 12 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitragszeit belegt.

Im Versorgungsrecht dienen Zeiten der Kindererziehung nicht der Erfüllung der Wartezeit; sie werden nicht durch Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt, sondern durch Gewährung eines Zuschlags zum Ruhegeld (§ 56 HmbBeamtVG).

Zeiten einer Beschäftigung als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in an einer Hochschule können ruhegehaltstfähige Dienstzeit sein.

§ 11 HmbBeamtVG: Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis ...

3.a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden,

kann als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeitkann höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

Wichtig: Über die Anrechenbarkeit von Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 und § 78 Absatz 2 soll bei Berufung in das Beamtenverhältnis / Richter Verhältnis entschieden werden (§ 60 Abs. 2 Satz 3 HmbBeamtVG):

§ 60 Zahlung der Versorgungsbezüge

(1)

(2) ...

Die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt von Amts wegen, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte beantragt, dass bestimmte Zeiten ganz oder teilweise nicht anerkannt werden. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 und § 78 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 3 zu treffen.

Was wäre, wenn sie / er in Teilzeit beschäftigt gewesen wäre?

Dies ist geregelt in **§ 6 Abs. 1 Satz 3 HmbBeamtVG**

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

.....

Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 15 Absatz 1 Satz 1.

Fazit:

Die versorgungsrechtliche Wartezeit kann schon während der Probezeit erfüllt werden, allerdings nicht allein durch Studium und Vorbereitungsdienst.

Zu erinnern ist daran, dass die Erfüllung der Wartezeit im Falle der Dienstunfähigkeit während der Probezeit die Versetzung in den Ruhestand lediglich ermöglicht und keineswegs automatisch nach sich zieht.

Wie hoch wäre bei Versetzung in den Ruhestand das Ruhegeld; wie wird es berechnet? Dies ist geregelt in § 16 HmbBeamtVG

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt

für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit

- 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5),
- insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert

(dieser Höchstruhegehaltssatz wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht). Der Ruhegehaltssatz ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzehn umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abs. 3 sieht eine Untergrenze, eine Mindestversorgung, vor:

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 29 außer Betracht.

Die Mindestversorgung beträgt 2014 1431,60 €:

- Endstufe A 4: 2.235,39 €
- plus Familienzuschlag Stufe 1 118,00 €
- plus Erhöhungsbetrag 30,68 € (= 2386
- davon 65 v. H.

Wie gesehen hat unser Kollege mit Wehrdienst, Studium, Vorbereitungsdienst und 1,5 Jahren Richterdienst ruhegehaltstfähige Zeiten von insgesamt 6 Jahren und 7 Monaten zurückgelegt.

Die sechs Jahre allein ergeben einen Ruhegehaltssatz von 10,7625 v. H.

Den Wert für die 7 Monate errechne ich hier der Einfachheit halber als 7/12 des Jahreswerts von 1,79375 = 1,0463 v. H.

Mithin ergeben die sechs Jahre und sieben Monate einen Ruhegehaltssatz von 11,8088 v. H.

Um solche Minipensionen zu verhindern, ist wie in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung von Renten wegen Erwerbsminderung im Versorgungsrecht bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Berücksichtigung einer sog. Zurechnungszeit vorgesehen:

§ 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollen- dung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzuge- rechnet (Zurechnungszeit).

Lassen wir unseren Kollegen bei Versetzung in den Ruhestand 30 Jahre als sein – es rechnet sich leichter - dann beträgt die Zurechnungszeit 20 Jahre (60 minus 30 div. durch 3 multipl. mit 2). Diese 20 Jahre erhöhen den für die Berechnung des Ruhegelds um 35,8750 v. H. (20 X 1,79375) von 11,8088 v. H. auf = 47,6838 v. H.

Was sind ruhegehaltstfähige Dienstbezüge? Dies ist geregelt in § 5 HmbBeamtVG:

§ 5 HmbBeamtVG : Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

(1) *Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind*

1. *das Grundgehalt,*

2. *der Familienzuschlag (§ 61 Absatz 1) der Stufe 1*

3. *sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind,*

4.

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zuge- standen haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden;

Zu Ziffer 2: die höheren kinderbezogenen Familienzuschläge sind nicht ruhegehaltstfähig.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 HmbBeamtVG).

Maßgebend ist nicht das Grundgehalt in voller Höhe. Es vermindert sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in den Besoldungsordnungen W, R und C um 89,39 Euro. Dabei handelt es sich um die auf den Monat umgelegte Sonderzahlung von 1000 €.

Was „zuletzt“ bedeutet, bedarf für unseren Fall – am Beginn der beruflichen Laufbahn – keiner Erläuterung.

Anders ist es bei einem Ausscheiden aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als dem des Eingangsamtes, in den ersten Jahren nach dem Wechsel.

Für den Fall trifft **§ 5 Abs. 3 HmbBeamtVG** die folgende Regelung:

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten,

so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.

Was gilt bei Teilzeitbeschäftigung? Dies ist in **§ 5 Abs. 1 Satz 2** geregelt:

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

Damit sind wir noch nicht am Ende der Berechnung, denn das Ruhegehalt – nicht der Ruhegehaltssatz! - wird bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand abgesenkt (**§ 16 Abs. 2 BeamtVersG**) (gilt uneingeschränkt für die Geburtsjahrgänge 1964 ff und damit für unseren Kollegen in der Probezeit – das sind die Jahrgänge, für die die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegt. Für die vorher geborenen gelten Übergangsvorschriften (§ 89 BeamtVersG).

(2) *Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte*

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen.

Demnach beträgt im Falle unseres Kollegen bei einer Versetzung in den Ruhestand mit 30 Jahren 10,8 vom Hundert

Damit ergibt sich die folgende Berechnung :

- Ruhegehaltssatz: 47,6838 v. H.
- von 4.085,04 (4.052,67 <R 1 Stufe 1 2014> zzgl 121,76 € Familienzuschlag Stufe 1
- abzüglich der anteiligen Sonderzahlung 89,39 €)

ergeben 1932,47 € minus 10,8 v.H. (208,71€) sind 1723,76 €

Dies wäre das Ruhegehalt unseres Kollegen, das er bei Versetzung in den Ruhestand noch vor der Ernennung auf Lebenszeit beanspruchen könnte.

Es überschreitet deutlich die Mindestversorgung

Was wäre anders, wenn die Dienstunfähigkeit infolge eines

- Unfalls im Dienstgebäude oder
- auf dem Weg zur Arbeit oder
- infolge eines tätlichen Angriffs

eingetreten wäre?

In diesen Fällen läge ein Dienstunfall vor und es kämen neben den allgemeinen die besonderen Regelungen der

Unfallfürsorge (§§ 33 ff HmbBeamtVG)

zum Tragen

Der Begriff des Dienstunfalls ist definiert in

§ 34 Dienstunfall

1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,

2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und

3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 des Hamburgischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt der erste Halbsatz auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute fremder Obhut anvertraut wird oder

2. weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 37) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

Ist die Erkrankung durch gesundheitsschädliche Verhältnisse am Arbeitsplatz verursacht, die nicht die in Abs. 3 Satz 1 formulierten Kriterien erfüllen, so liegt zwar kein Dienstunfall vor, wohl aber bei Dienstunfähigkeit eine Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 HmbBeamtVG und § 28 BeamtStG.

Wir kennen schon folgende in den allgemeinen Bestimmungen geregelten Besonderheiten

- Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls gilt – wie bei einer Dienstbeschädigung – die Mindestwartezeit unabhängig vom Umfang der zurückgelegten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit als erfüllt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 HmbBeamtVG)
- Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls vor der Ernennung auf Lebenszeit kommt eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis nicht in Betracht, sondern nur eine Versetzung in den Ruhestand (§ 28 BeamtStG).

Dazu treten im Hinblick auf § 8 Abs. 2 HambRiG die in den besonderen Vorschriften vorgesehene Verbesserungen:

§ 40 Unfallruhegeld

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden

und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 hinzugerechnet; § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

Das würde zu einem Ruhegehaltssatz von 38,7151 führen.

Aber:

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Absätze 1 und 6 erhöht sich um 20 vom Hundert

hier also von 38,7151 v.H. auf 58,7151 v.H.

Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

Es darf nicht hinter 71,75 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (s. o.) zurückbleiben; § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. § 84 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

Ferner gelten die folgenden Besonderheiten für die der Bemessung des Unfallruhegeldes maßgebenden Bezüge:

Für den Fall, dass der Dienstunfall zur Versetzung in den Ruhestand führt, sind für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebend nicht die aktuellen Bezüge d.h. die der aktuellen Erfahrungsstufe, sondern die der Endstufe der aktuellen Besoldungsgruppe:

§ 5 Abs. 2 Abweichung bei Dienstunfall

Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 34 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie

oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

Denken wir uns ferner einen berufserfahrenen Kollegen, der den Unfall ein Jahr nach Übernahme eines nach R 2 besoldeten Amtes (z.B. als weiterer aufsichtsführender Richter) erlitten hätte. Nach § 5 Abs. 3 HmbBeamVG wäre das Ruhegeld nach der Besoldung aus dem früheren Amt zu bemessen. Hier regelt **§ 5 Absatz 4:**

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

Dies gilt auch für Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung

Für bestimmte Dienstunfälle – sog. qualifizierte Dienstunfälle – sieht § 41 HmbBeamVG ein erhöhtes Unfallruhegehalt durch eine erhöhte Bemessungsgrundlage vor: Dabei denke ich für den Bereich der Justiz in erster Linie an die Regelung in Absatz 2.

§ 41

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist, und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff

oder

2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

In § 39 ist der Unfallausgleich geregelt, der neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt gezahlt wird:

§ 39 Unfallausgleich

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absätze 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt [dazu siehe unten].

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Bei der Bewertung des Grades der Schädigung ist die Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2122), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 31 BVG Grundrente

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 127 Euro,
von 40	in Höhe von 174 Euro,

von 50	in Höhe von 234 Euro,
von 60	in Höhe von 296 Euro,
von 70	in Höhe von 410 Euro,
von 80	in Höhe von 496 Euro,
von 90	in Höhe von 596 Euro,
von 100	in Höhe von 668 Euro.

§ 48 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art [also auch im Sinne von § 41 Abs.2 – tätlicher Angriff] erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalles ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Die einmalige Unfallentschädigung beträgt 150.000 Euro.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 100.000 Euro,

2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro,

3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.

Fortsetzung im nächsten Heft.

Jürgen Kopp

Vor 67 Jahren - eine Leserbrief-kontroverse zu Hindenburg

Die jüngste Diskussion um die Umbenennung der Hindenburgstraße in Hamburg-Alsterdorf und der Leserbrief meines ersten Dezernatsleiters¹ in einer der letzten MHR² haben mich an eine Sammlung von Briefen erinnert, die sich im Ordner „Zeitgeschichtliches“ im Nachlass meines Vaters befindet. Sie ist Ende 1946 / Anfang 1947 entstanden und beleuchtet exemplarisch, wie schwierig es damals, kurz nach Kriegsende, war, sachlich und unvoreingenommen in einen Diskurs über Hindenburg und seine Rolle bei Hitlers Machtergreifung einzutreten.

Was war geschehen?

Die Zeitung „Die Welt“ hatte berichtet, dass der Stadtrat von München im Wege eines Dringlichkeitsantrages Hindenburg nachträglich die Ehrenbürgerrechte abgesprochen hatte. In der Weihnachtsausgabe 1946 druckte die Zeitung folgenden Leserbrief eines Hamburger Einsenders ab:

„Man ist fast geneigt, diese Mitteilung für einen Witz zu halten. Wenn man aber zu der Überzeugung kommt, daß es sich um ernsthafte Berichterstattung handelt, dann könnte man einen leichten Wutanfall bekommen. Es handelt sich nicht darum, ob Hindenburg Ehrenbürger von München ist oder nicht. Das ist vollkommen gleichgültig. Es handelt sich nur darum, daß ausgewachsene Stadträte, die Anspruch darauf erheben, eine Stadt wie München zu verwalten, bei der heute zum Himmel schreienden Not in Deutschland die Zeit finden, sich mit solchen „Dringlichkeitsproblemen“ zu befassen. Wenn man bedenkt, daß solche „Köpfe“ führende Posten in Händen haben, dann darf man wohl die Hoffnung aufgeben, daß es in Deutschland jemals wieder aufwärts gehen wird. Es muß-

¹ Der Hamburgensie „Dezernatsleiter“ hat der amtierende Amtsgerichtspräsident vor einem Jahr den Gar aus gemacht.

² Vgl. Dr. Schneider MHR 1/2013, S. 14 f.

te die Möglichkeit geben, diese Herren zu verhaften und gegen Kriegsgefangene in Frankreich oder Rußland auszutauschen. Dann würden die wohl andere Sorgen haben.“

Daraufhin folgten offenbar zahlreiche Leserbriefe, darunter auch ein längerer meines Vaters³. Nach dem Vortext der Zeitung *„Im Kampf der Meinungen um Hindenburg sind uns zahlreiche Leserbriefe zugegangen. Wir schließen die Diskussion, indem wir noch einmal zwei typische Grundauffassungen zu Worte kommen lassen“* druckte „Die Welt“ daraus folgenden Ausschnitt ab:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Hindenburg einer der Hauptschuldigen an der deutschen Katastrophe ist. Er ist der Dolchstoßlegende nicht nur nicht entgeggetreten, sondern hat sie gefördert. Schlimmer: er hat das Vertrauen des deutschen Volkes getäuscht. Millionen dachten: Wenn ein Hindenburg Hitler zum Reichskanzler bestellt, dann dürfen wir dessen Regierung und seinen Erklärungen trauen. Hitler dankte ein gut Teil seines Prestiges bei denen, die ihm zunächst mißtrauisch gegenüberstanden, der Teilnahme Hindenburgs am „Potsdamer Staatsakt“. Hindenburg war der einzige, der, gestützt auf die Reichswehr, nach der Machtergreifung Hitlers dem Terror des Nationalsozialismus hätte entgeggetreten können.“

Darunter folgte aus dem Leserbrief eines Herrn Schwaben aus Duisburg:

„Man mag über Hindenburg denken und schreiben, wie und was man will. Er ist für unsere Geschichte längst ein fester Begriff geworden, und sein von tiefster Gottesfurcht getragenes Leben und Wirken für unser Vaterland hat ihm nicht nur in unserem Volke, sondern in der ganzen Welt eine Hochach-

³ Jahrgang 1906, Jurist, ab 1931 Gerichtsassessor, als Vierteljude im September 1933 aus dem Justizdienst entlassen aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, dann Wirtschaftsjurist, wegen wiederholter u.k.-Stellung erst seit Oktober 1944 Soldat, in englischer Kriegsgefangenschaft bis Oktober 1945.

tung gesichert, wie sie nicht vielen geschenkt wird.“

Damals war es noch üblich, Leserbriefe mit der vollständigen Anschrift des Einsenders abzdrukken.

Mein Vater erhielt eine Reihe wütender und empörter Zuschriften:

„Chefarzt Dr. Haasen, Klappsmühle b./ Göttg.“ schreibt:

„Der „Verband der Geistigminderbemittelten“ begrüßt zwar Ihr mannhaftes Auftreten vor der Öffentlichkeit in „Die Welt“ v. 28.ds.Mts und fühlt sich mit Ihnen aufs engste verbunden. – Jedoch möchte ich Ihnen anheimstellen, die Gebeine von Hindenburg noch aufzulesen und nach Ihrem Gesetz aufzuhängen, auf dass Sie Ihre hysterischen Gelüste befriedigen können, Sie Vollidiot!“

Ein Anonymus droht u.a.:

„Welch eine Lumpengesinnung, die Sie an den Tag legen! Aber warten Sie, trotz allem, Sie kriegen Ihre Strafe auch noch dafür. Dreck bleibt nicht immer an der Oberfläche. Es ist nur gut, dass nicht alle Menschen solche Lumpen sind, die sich solche Gemeinheiten leisten.“

Ähnlich Erich Häger aus Lübeck:

„Schade, daß man darüber keine Volksabstimmung herbeiführen kann, sonst würden

Sie Ihre ganze Erbärmlichkeit erkennen. Wir werden uns aber Ihren Artikel und auch Ihre Adresse merken.“

Pol.Maj.a.D. Felix Felgentreu aus Hamburg⁴ schreibt an den „undeutschen Dussel“, schimpft und mahnt:

„Ihnen ins Stammbuch!!!! Du altes Rindvieh! Von einem Doktor sollte man weiß Gott etwas mehr Weisheit und Objektivität verlangen. Hätte die rosa-rote Weimarer Republik uns mit ihren unfähigen Köpfen nicht immer weiter ins Unglück gebracht, so daß Deutschland am Ende 1932 fast nur noch aus Arbeitslosen bestand, dann hätte der alte ehrwürdige Herr von Hindenburg nicht die geringste Ursache gehabt, sich nach einem Hitler umzusehen, der ihm sowieso nicht sympathisch war. Und das Volk dachte ebenso, denn sonst ist wohl kaum das damalige Wahlergebnis zu erklären. Glauben auch Sie im Ernst, daß Ende 1932 der Tiefpunkt überwunden war, wie es heute so schön heißt? Das Volk glaubt es nicht und wird es nie glauben, weil die damaligen Tatsachen, die wir noch nicht vergessen haben, wesentlich anders aussahen. - Und dann mein lieber „Doktor“, ist es heute nicht besser zusammenzustehen, als derartige olle Kamellen auszugraben, die zu nichts nutze sind. Tote mit Dreck bewerfen ist leicht und unwürdig! Hindenburg hat mehr getan als nur gemeckert, wie Sie!!!!“

Starke Worte auch von Ad. Rob. Boehm aus Hamburg:

„Dass ein Mensch den traurigen Mut aufbringt, einen hervorragenden Mann, wie Hindenburg, der für Deutschland Großes geleistet und es vor 30 Jahren vor der russischen Invasion bewahrt hat, durch jämmerliche Beschuldigungen herabzusetzen, ist schamlos. Jeder anständige Deutsche wird für solch niedrige Gesinnung nur Verachtung empfinden. Es ist ebenfalls bedauerlich, dass eine deutsche Zeitung solche gegen hervorragende deutsche Männer der Vergangenheit

⁴ Zur Absenderangabe hat mein Vater angemerkt: „Ein Haus Ferdinandstraße 15 existiert nicht“

gerichtete Producte menschlicher Gehässigkeit veröffentlicht und dadurch bei den fremden Nationen die Verachtung deutschen Wesens nur vermehrt, denn im Ausland kann man nicht wissen, dass solche niedrigen Gesinnungen nur bei wenigen Leuten zu finden sind, die nicht wert sind, Deutsche zu heissen.“

Gerichtsassessor a.D. Dr. Sachse:

„Dieser große, echt deutsche Mann steht viel zu hoch über Ihnen, als daß Sie ihm auch nur an die Fußspitzen heranreichen könnten. Pfui Teufel über solche Schamlosigkeit, noch dazu von einem „Auch-Akademiker“, der sich ja wohl „Deutscher“ schimpft. Ein Engländer bekäme Derartiges niemals fertig.“

Dr. Deosda aus Lübeck macht sich Gedanken über den Verfasser des Leserbriefes:

„Sie sollten den alten Mann, der uns allen ein Vorbild ist und Ihnen ebenfalls sein sollte, ruhen lassen, aber von einem SPD oder Juden – eines von beiden sind Sie wohl, kann man nichts anderes erwarten.“

Mein Vater erhielt aber auch kräftigen Zuspruch⁵:

Aus Bremen schreibt ein Friedrich Honke:

„Selbstverständlich ist die ihrige (gemeint Ansicht) richtig und schließe ich mich vorbe-

⁵ Es sind durchweg längere Schreiben, allerdings längst nicht so viele wie die ablehnenden Zuschriften.

haltlos derselben an. Dass die Zeitung die Ansicht dieses Rindviehs, W. Schwaben, veröffentlicht, verstehe ich nicht. Es handelt sich bei Schw. um einen politischen Narren oder einen verkappten Nazi (wahrscheinlich letzteres). Solange es noch solche Leute in Deutschland gibt, verdient Deutschland sein jetziges Schicksal nicht nur – sondern es geht ihm noch viel, viel zu gut. Es ist zu hoffen, dass mit der Zeit die Anhänger Ihrer verehrlichen Meinung die Oberhand gewinnen.“

Studienrat a.D. Stötzel aus Deutz möchte die „Aufklärung“ fortgeführt wissen, hofft auf eine Entgegnung meines Vaters und liefert dafür Argumente:

„Von der Psyche des Ausländers hat er keine Ahnung, er weiß nicht, dass wir von den anderen Nationen deshalb so verachtet sind, weil unsere damalige Regierung und unser damaliger Reichstag und unsere damalige Justiz und vor allem unser damaliger Reichspräsident Hindenburg es zuließ, ja dazu half, dass der Aufrührer von München, ein Abenteurer, ein gescheiterter Taugenichts, dessen Herkunft niemand kannte, der schon in seiner Fratze mit seiner Bärenführerfrisur die Merkmale nicht nur eines minderwertigen Charakters, sondern sogar eines Verbrechers trug, eine solche Macht an sich reißen konnte. Schon deshalb ist dem Hindenburg nirgends im Auslande eine „Hochachtung“ „gesichert“. Auch dem deutschen Volk, soweit es antimilitaristisch ist, bleibt es unverständlich, dass Hindenburg als der dem deutschen Volke verantwortliche Staatsmann einen solchen Verbrecher zu seinem Reichskanzler ernannt hat. Die Nazi-Propaganda konnte immer mit Erfolg betonen, dass er auf legalem Wege durch Hindenburg an die Macht gekommen sei. Als er schon im Februar 1933 sich im Radio in seinen Reden wie ein Wahnsinniger und Unzurechnungsfähiger gebärdete, hat er ihn mit seinem Kabinett nicht gestürzt, sondern ihn durch Gegenzeichnung mit seinem Präsidentennamen immer wieder Vollmacht erteilt zur Ausführung seiner ihm vom Teufel diktierten Beschlüsse. Den satanischen Hitler-Straßenterror mit Mord und Totschlag an Ju-

den und Pazifisten hat Hindenburg staatlich genehmigt. Ein solcher Reichspräsident kann, da er verbrecherischen Taten bewusst Beihilfe leistete und für diese mitverantwortlich ist, nur eine scheinbare „Gottesfurcht“ gehabt haben. Das ist Hindenburgs „Wirken für unser Vaterland“, ein Wirken im Bunde mit einem Abgesandten des Teufels. Das deutsche Volk erhebt – mit Ausnahme der in ihm noch vorhandenen wenigen Militaristen, die allein die „Hochachtung“ für Hindenburg gepachtet haben, - in seinem Elend, in Hunger und Kälte, in den Ruinen, die von seinen Wohnstätten übrig geblieben sind, seine Anklage auch gegen Hindenburg, der diesem Verbrecher Hitler die Regierung überließ und übertrug, sodass er mit Hindenburgs Hilfe Deutschland in eine Wüste verwandeln und die europäischen Völker ins Unglück stürzen konnte. Und wenn Hindenburg, falls er noch lebte, im Nürnberger Prozess, wo er auf der Anklagebank mit Hitler neben Göring hätte sitzen können, freigesprochen worden wäre, so würde er von einer deutschen Spruchkammer dorthin befördert werden, wohin er gehört, nämlich in die Gruppe der Hauptschuldigen.“

Absender Gleichauf aus Hamburg fehlt dabei jedes Zutrauen in das Einsichts- und Änderungsvermögen der Deutschen. Die letzten Absätze seines Schreibens lauten:

„Und wie steht es heute wieder? Trotz Elend, Kummer, Not würden heute wieder 90 % des deutschen Volkes einem neuen Gaukler und Charlatan a la Hitler nachlaufen. Wenn unsere ehemaligen Feinde uns ausrotten und verhungern lassen wollten, dann brauchten sie nichts weiter zu tun als abzurücken; das Ausrotten würden in diesem Falle die eigenen Deutschen unter sich besorgen unter Anleitung derer, welche uns die Selbstvernichtung aufzwingen wollten und dies durchgeführt haben bis auf den Zustand, in dem wir uns heute befinden.“

Dass in einigen Zuschriften der Vorwurf der Nestbeschmutzung mit der angeblichen Verachtung, die das Ausland für eine solche empfinde, verknüpft wird, hat meinen Vater offenbar erbost. Vergleichsweise elegant

wurde diese Kritik in einem längeren Schreiben des Film- und Pressebildberichtes Karl Heinz Schweinhagen aus Jöllenkamp vorgebracht:

„Auf Grund Ihrer, am 28.1.d.J. veröffentlichten Äußerungen über Hindenburg erlauben wir uns, das Ergebnis einer von uns bei der Eröffnung der Bielefelder Buchausstellung getätigten Rundfrage mitzuteilen. Mehrere englische Journalisten nahmen zu Ihrem Bericht wie folgt Stellung:

....derartige Äußerungen werden oft von großen Nazis ausgesprochen, um vor der Öffentlichkeit als gute Demokraten anerkannt zu werden. Wenn heute von Deutschen derartige Ansichten veröffentlicht werden, muss man misstrauisch werden. Diese Verlautbarungen dienen oftmals dazu, sich den unangenehmen Folgen der Parteizugehörigkeit zu entziehen.

....Ich kenne das Verhältnis Hindenburgs zum Hitlerregime zu wenig, um mir ein kompetentes Urteil zu erlauben. Auf keinen Fall würde ich als Deutscher einen Mann angreifen, welcher sich durch sein Verhalten als Staatsmann weit über die Grenzen Europas hinaus großes Ansehen verschafft hat.

....bei allem guten Willen zur Wahrheit könnte ich mir eine derartige Kritik nicht erlauben, denn letzten Endes fällt sie immer wieder auf den Verfasser zurück.

....Das in dem Artikel angestrebte Verhalten Hindenburgs nach 1933 hätte den furchtbarsten Bruderkrieg – Deutsche gegen Deutsche – bedeutet.

....es ist mutig, einen ehemaligen Staatsmann wie Hindenburg, der vor der ganzen Welt seine Fähigkeiten bewiesen hat, in solchen drastischen Formen anzugreifen.

....Hitler hat es nicht nur meisterhaft verstanden, die Deutschen zu bluffen, sondern darüber hinaus weite Kreise Europas. Es ist daher nicht verwunderlich, dass selbst ein Mann wie Hindenburg auf den größten Verbrecher unserer jüngsten Geschichte hereinfiel!

....Das waren einige Urteile englischer Journalisten. Nehmen Sie noch abschließend unsere Meinung zur Kenntnis:

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass Ihnen eine grundlegende Kenntnis über die Persönlichkeit Hindenburgs als Mensch, Feldherr und Staatsmann zum Teil fehlt. Ferner lässt Ihre Ansicht unter Zuhilfenahme von Schlagworten wie „Dolchstoßlegende“ die Vermutung offen, dass Sie sich mit den Begleiterscheinungen und tieferen Ursachen, welche mit der Machtergreifung Hitlers verbunden sind, nicht eingehend genug befasst haben; zumindest völlig einseitig informiert worden sind.

Außerdem würden wir nicht erstaunt sein, wenn Sie eines Tages auf der Suche nach den Hauptschuldigen der deutschen Katastrophe auf die Mutter Hitlers stoßen unter Zugrundelegung der verbrecherischen Handlung: einen Sohn Adolf geboren zu haben. Ihre Stellungnahme dürfte in vielen maßgebenden Kreisen des In- und Auslandes keinesfalls als demokratische Höchstleistung, sondern als ein trauriger Abglanz deutscher Selbstverstümmelung betrachtet werden. Dieser Bericht im Originalwortlaut wird in absehbarer Zeit in mehreren großen Zeitungen erscheinen.“

Ihm antwortete mein Vater wie folgt:

„Ihre Zuschrift vom 14. d.M. hat mit zahlreichen anderen gemeinsam, dass sie zu den von mir erhobenen konkreten Vorwürfen nicht sachlich Stellung nimmt. Die Dolchstoßlegende ist kein Schlagwort, sondern eine ganz bestimmte historische Erscheinung: die von der Reichswehr und den Rechtsparteien nachhaltig verbreitete, von Hitler mit Vehemenz aufgegriffene Behauptung, der 1. Weltkrieg sei nur durch die von den deutschen Sozialisten betriebene Wehrmachtzersetzung, den Munitionsarbeiterstreiks und die Kieler Matrosenrevolte vom November 1918 verloren gegangen; diese Behauptung übersieht bewusst die verzweifelte militärische Lage nach dem Scheitern der Sommeroffensive von 1918 und der Kapitulation Bulgariens sowie das dringliche Verlangen Ludendorfs nach Waffenstill-

standsverhandlungen vom September 1918. Hindenburgs militärische Verdienste zu Beginn des ersten Weltkriegs werden von mir – im Gegensatz zu Ludendorf und anderen Militärs – nicht bezweifelt. Verhängnisvoll dagegen war Hindenburgs Rolle als Politiker, sowohl die von der Obersten Heeresleitung in der zweiten Hälfte des ersten Weltkriegs ausgeübte Diktatur, als insbesondere seine Rolle als Reichspräsident. Ich erinnere u.a. an seine Verquickung mit dem Osthilfeskanandal, seine Untreue gegenüber Brüning. Bezüglich der Vorgänge, die zur Berufung Hitlers als Reichskanzler führten, und der zweideutigen Rolle, die Hindenburg hierbei spielte, darf ich sie auf das Buch des Nestors der deutschen Historiker, Friedrich Meinecke, die deutsche Katastrophe (Brockhaus, Wiesbaden, 1946) verweisen.

Die von Ihnen angeführten Urteile englischer Journalisten sind mir in keiner Weise maßgebend. Das Wegräumen der Trümmer und der Neuaufbau unseres deutschen Hauses ist unsere Sache. Dafür müssen wir uns aber auch darüber klar werden, welche Männer wir weiter als nationale Größen verehren und unserer Jugend als Vorbild hinstellen wollen. Bei allem Respekt vor seinen militärischen Leistungen darf Hindenburg nicht zu ihnen gehören – schon deshalb nicht, weil er es durch Entgegennahme von Güterschenkungen von privaten, politisch aktiven Kreisen an der nötigen persönlichen Integrität hat fehlen lassen.

Völlig töricht ist die Äußerung eines Ihrer Gewährsmänner, „das in dem Artikel angestrebte Verhalten Hindenburgs nach 1933 hätte den furchtbarsten Bruderkrieg – Deutsche gegen Deutsche – bedeutet. Dem Guten scheint ganz entgangen zu sein, dass dieser Bruderkrieg bereits am 30.1.1933 begonnen hatte, allerdings etwas einseitig. Denn es waren ja Deutsche, die seit 1933 bis zum bitteren Ende im Jahre 1945 von Deutschen „auf der Flucht erschossen“, in Gестапо-Kellern zu Tode geprügelt, in den KZs liquidiert und wegen „Defaitismus“ hingerichtet wurden – von Deutschen. Und auch der blutigste Bruderkrieg in den Jahren 1933 und 1934 würde dem deutschen Volke weit weni-

ger Opfer gekostet haben als der europäische Bruderkrieg, den der größte Feldherr aller Zeiten, der geniale Staatsmann, unser großer Führer Adolf Hitler im Jahre 1939 vom Zaune brach.

Die Äußerung ihres ersten Gewährsmannes, er würde als Deutscher nicht einen Mann angreifen, der sich ... größtes Ansehen verschafft hat, steht in auffallendem Gegensatz zu dem Verhalten seiner Nation: Lesen Sie bei Macaulay über die jahrelange Parlamentsuntersuchung gegen Hastings, den Eroberer Indiens; erinnern Sie sich, dass die ganze deutsche Propaganda über englische Greuel in Indien und im Burenkrieg auf den Angriffen fußte, die englische Abgeordnete im Unterhaus gegen die britische Regierung richteten? Denken Sie an das Verhältnis des englischen Volkes gegenüber Churchill bei den Wahlen vom Sommer 1945 – ganz zu schweigen von den Franzosen, die ihren Marschall Pétain, einen der Sieger des ersten Weltkrieges, wegen Landesverrats zum Tode verurteilten. So geht es im Ausland zu; wenn wir aber bei uns den Dreck wegräumen wollen, den andere hinterlassen haben, dann reden unsere guten Patrioten von Selbstverstümmelung und Nest-Beschmutzen.

Der von Ihnen angekündigten Veröffentlichung Ihres Briefes sehe ich mit Interesse entgegen. Für die Übersendung von Belegexemplaren wäre ich dankbar.⁶

In eine andere Kategorie fällt die Zuschrift eines Herrn Carlsen aus Hamburg. Er rügt die „gottlose SPD und die gottesfürchtigen Zeitungsleute“ als gleichermaßen wankelmütig, hebt hervor, dass allein die Kommunisten ihrem Kurs treu geblieben seien und schließt: „Wenn Sie damals kommunistisch gewählt haben sollten, dann steht Ihnen heute das Recht zu, auf Hindenburg zu schimpfen, standen Sie aber in einem anderen Lager und haben Hindenburg selbst gewählt, dann schweigen Sie lieber und kehren den Mist vor Ihrer eigenen Tür weg.“

Auch diese Zuschrift erfährt prompt eine Erwiderung:

„Sie meinen, wer Hindenburg gewählt hat, ist nicht berechtigt, ihn zu kritisieren. Das ist undemokratisch gedacht. Demokratie erschöpft sich nicht darin, dass das Volk seine politischen Führer wählt, sondern besteht auch darin, dass es sie ständig überwacht und kritisiert.“

Es trifft zu, dass die KPD bei beiden Präsidentenwahlen Thälmann kandidieren ließ. Aber Sie sollten nicht so stolz darauf sein. Hätte die KPD sich 1925 mit den übrigen republikanischen Parteien auf einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt, so wäre dieser schon im ersten Wahlgang gewählt worden (Beweis: Marx und Thälmann erhielten zusammen weit mehr als die Hälfte aller Stimmen) und zu einer Kandidatur Hindenburgs wäre es gar nicht erst gekommen.“

Unbeantwortet ließ mein Vater die Reflexionen eines E. Stenzel aus Oldenburg, aus denen ich abschließend noch die folgenden Passagen zitiere:

„Wer Schuld hat? Ja! Wer? Vielleicht wir alle! Sie, ich u. wer weiß wer noch? Vielleicht die Frauen!!! am meisten. Denn sonst hätten wir bestimmt noch das „Göttliche Paradies!“

Wer innerhalb dessen, was das Schicksal ihm zugesteht, fertig bringt, ganz er selbst zu sein, der besitzt Freiheit.“

Ulrike Weintraud

⁶ Ein solches Belegexemplar befindet sich nicht im Vorgang.

Meinungsfreiheit: in Straßburg unter Vorbehalt gelobt, in Genf ignoriert - wohin geht die Reise ?

1. Hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem „spektakulären Grundsatzurteil“ wirklich eine Lanze für die Meinungsfreiheit gebrochen, wie es Ende letzten Jahres in den Zeitungen stand?¹ Die Kleine Kammer des EGMR hatte am 17. Dezember 2013 über ein letztinstanzliches Urteil des Schweizer Bundesgerichtshofs befunden, das den Präsidenten der Schweizer Türkischen Arbeiterpartei - wie die Vorinstanz - zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, weil er den Völkermord an den Armeniern von 1915 eine „internationale Lüge“ genannt hatte. Damit habe er das strafrechtlich bewehrte einschlägige Schweizer Leugnungsverbot verletzt. Dieses Strafurteil hat der Straßburger Gerichtshof wieder kassiert, weil jedenfalls die gerichtliche Auslegung des Schweizer Verbotsgesetzes² den Antragsteller unzulässig in seinem auch europäisch verbürgten Recht verletzt habe, seine Meinung frei zu äußern³. In der Begründung heißt es, die Frage des Armeniermords sei historisch und juristisch sehr streitig; nur zwanzig von 190 Staaten der Erde hätten ihn zum Genocid erklärt. Umstritten sei auch die weitere Frage, ob und nach welchen Maß-

¹ Z.B Die Welt und ZEIT online vom 18.12.2013, Neue Züricher Zeitung vom 18.12.2013: „Spektakuläres Grundsatzurteil in Straßburg: Wer den Völkermord an den Armeniern in der Türkei von 1915 bestreitet, kann sich auf die Meinungsfreiheit berufen und daher nicht strafrechtlich verurteilt werden – ein Schweizer Fall mit großer Tragweite“.

² Zur allgemeinen Problematik solcher – zumal strafrechtlicher „memory laws“ und zum türkischen Armenier-Genocid im Ersten Weltkrieg vgl. Bertram MHR 1/2012, 16 ff: „Erinnerungsgesetze – ein dorniger Acker“.

³ Im vorliegenden Schweizer Fall hat sich die Straßburger Kammer offenbar nicht getraut, das Gesetz selbst für nichtig zu erklären, was nach ihrem Standpunkt folgerichtig gewesen wäre.

stäben selbst eine unzutreffende Meinung darüber für strafbar erklärt werden könne. Hier geizt das Urteil nicht mit goldenen Worten: Das Recht, offen auch über „sensible Themen“ zu diskutieren, sei ein wesentlicher Aspekt der Meinungsfreiheit, in einer Demokratie dürfe der Staat keine „objektive und absolute Wahrheit dekretieren“, gerade der Schutz von Mindermeinungen sei das Wesen der Freiheit... Alles Worte, die uns seit Jahrzehnten auch als Karlsruher Sentenzen geläufig sind. Im konkreten Fall werden dann aber viele Einzelheiten diskutiert, ohne dass die Abfolge der Gedanken plausibel wird, was dann stets zu Gunsten des türkischen Beschwerdeführers ausschlägt. Allerdings war das Straßburger Urteil in der siebenköpfigen Kammer hoch streitig: Nur die Richter aus Dänemark, Serbien und der Schweiz tragen es uneingeschränkt, die aus Montenegro und Portugal mit Abstrichen, der aus Ungarn und der Kammerpräsident aus Italien widersprechen ihm. Deshalb lässt sich vermuten, dass auch die jeweils unterschiedlichen Beziehungen ihrer Länder zur Türkei, die „als dritte Partei“ am Verfahren beteiligt war⁴, für die Richter eine Rolle gespielt haben. Auch das kann erklären, warum nicht alles, was im Spruch steht, auf einen plausiblen gemeinsamen Nenner gebracht werden konnte. Der hehre Grundsatz der Meinungs- und Redefreiheit erfährt jedenfalls manche Brechung, Einschränkung und Relativierung.

So lässt die kurze Passage, welche auch die gerichtliche Pressemitteilung hervorhebt, aufhorchen, wonach der jetzt entschiedene Fall klar und deutlich zu unterscheiden sei von der Behandlung einer Holocaust-Leugnung⁵. Deren Verbot (etwa durch unseren § 130 (3) StGB) besitze, anders als die strittige Strafnorm im Falle der Armenier, eine sichere Fundierung durch Richterspruch: im interalliierten Nürnberger Urteil vom Oktober 1946. Bemerkenswert indessen, dass die

⁴ Aus der einschlägigen Presseerklärung des EGMR: „The Turkish Government submitted written comments as a third party“.

⁵ „negation of the crimes of the Holocaust“.

Straßburger Richter zur Bekräftigung des Rechts ihres türkischen Beschwerdeführers Quellen anführen, welche die Meinungsfreiheit gerade auch bei einer Holocaustleugnung ausdrücklich für verbotsfest erklären – genau so wie jede andere absurde Auslassung. So beruft sich die Kammer auf eine Entscheidung des „Human Rights Committee“ der Vereinten Nationen vom Juli 2011, das schlechthin alle „Gesetze, welche die Meinungsäußerung über historische Fakten unter Strafe stellen“, für unvereinbar mit internationalem Recht erklären – wobei dort hervorgehoben wird, dass gerade Fälle der Holocaustleugnung mit gemeint sind⁶. Auch die Entscheidung des Spanischen Verfassungsgerichts vom November 2007, auf die sich die EMRG-Richter gleichfalls beziehen, hatte unseriöse Äußerungen über den Holocaust ausdrücklich in den Schutz der Meinungsfreiheit einbezogen.

So scheut sich der lange, in seiner Argumentation dennoch undeutliche Straßburger Spruch, den kurzen und einleuchtenden Weg zu beschreiten, wie ihn etwa der Appell von Blois vom Oktober 2008 vorgezeichnet hatte: alle – wirklich alle! – sog. „Erinnerungsgesetze“ („lois mémorielles“) aus dem Rechtsleben zu verbannen. Über historische Wahrheiten könne und dürfe kein Gericht, auch kein Gesetz entscheiden; sie müsse ganz der freien Diskussion und Forschung überlassen bleiben⁷. Hätten die Richter sich das

⁶ Vgl. General comment No. 34 des UN-Human Rights Committee, Genf, vom 29. Juli 2011, zu Art. 19: „*Freedoms of opinion and expression – General remarks*“, Ziffer 49: „*Laws that penalise the expression of opinions about historical facts (dort Anm. 116: so called “memory – laws, see Fraurission v. France N. 550/93/betr. Holocaust-Leugnung/) are incompatible (with) the respect for freedom of opinion and expression...*“.

⁷ Zu den Autoren und zum Inhalt des Appells und seiner dramatischen Veranlassung vgl. Bertram „*Wider die „Erinnerungspolizei“ – Der Appell von Blois*“, MHR 4/2008, 12 ff.

Nach dem Zusammenbruch der SU waren Verbotsbedürfnisse nahezu grenzenlos geworden: Während der Holocaust als Symbol Hitler'scher Massenverbrechen längst weltweit etabliert war und (nicht nur in Deutschland) mehr oder weniger adäquate „Leugnungsverbote“ zur Folge gehabt hatte, sollten nach

zu Herzen genommen, so wäre für sie auch die Leugnung der Armeniermassaker von 1915 darunter gefallen, so widerwärtig, abstoßend und unwahr sie auch ist. Das bekräftigen auch armenische Intellektuelle und Forscher: „Ihre“ Wahrheit solle nicht verordnet werden, sondern im offenen Diskurs zur Geltung kommen⁸. Ob es bei der jetzigen Entscheidung bleibt, ist noch offen. Die Schweiz kann gegen sie die Große Kammer des Gerichts, die aus siebzehn Richtern besteht⁹, anrufen. Wird eine solche Berufung – wie wohl zu erwarten ist – angenommen, dürfte die gerichtsinterne Diskussion innerhalb eines aufgeblähten, naturgemäß inhomogenen Spruchkörpers kaum weniger heftig als zuvor wieder aufflammen. Es lohnt sich, den Fall im Auge zu behalten.

2. Ein nur scheinbar völlig anderer „Fall“ ist unlängst – unter dem 26.02.2013 – in die Annalen des Rechts eingegangen: „*Thilo Sarrazin und die Rüge des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)*“¹⁰.

dem Willen der früher von Stalin unterjochten Randstaaten nun gleiche Maximen für dessen Verbrechen gelten. Aber auch sonst, wie etwa in der Armenierfrage, griff man auf das Muster der Erinnerungsgesetze zurück; dazu Hannes Hofbauer: „*Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung: Rechtsprechung als politisches Instrument*“, Wien 2011; Hagen Schulze: „*Erinnerung per Gesetz oder Freiheit für Geschichte?*“ in *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* Nr. 7/8/2008, 364 -380.

⁸ In der Türkei ist das öffentliche Aussprechen dessen, was man mit gutem Grund für die historische Wahrheit halten kann, als „Beleidigung des Türkentums“ unter schwere Strafe gestellt, und zwar viel strenger als im umgekehrten Leugnungsfall etwa in der Schweiz.

⁹ Auch unser Fall Gäfgen/Daschner ist seinerzeit in beiden Straßburger Instanzen verhandelt worden, vgl. Bertram: *Der Fall Gäfgen*, MHR 2/ 2010, 22.

¹⁰ „UN-CERD – 26.02.13: „Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Thilo Sarrazin wegen Interview-Äußerungen in Berliner Kulturzeitschrift „*Lettre International*“ als Verletzung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung (CERD) gewertet/TBB gegen Deutschland...“, abgedruckt in *EuGRZ* 2013, S. 266-271; abweichendes Votum des Ausschussmitglieds Carlos Manuel Vazquez, aaO., S. 271-274. Gründliche Kritik an der Mehrheitsentscheidung: Christian

a) Sarrazin war von 2002 bis April 2009 Berliner Finanzsenator gewesen und dann bis Ende 2010 Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. Für die Herbstausgabe 2009 (Heft 86, S. 197-201) der Berliner Kulturzeitschrift *Lettre International* gab er ein Interview mit dem Titel: „Klasse statt Masse: Von der Hauptstadt der Transferleistungen zur Metropole der Eliten“. Darin prangert er unter anderem sowohl eine zu laxen Integrations- und großzügige Sozialpolitik des Senats und der Politik an als auch den Mangel an Integrationsbereitschaft und Leistungswillen bestimmter Migrantengruppen, freilich auch von Teilen der (deutschen) Berliner Bevölkerung.

Ein Satz aus dem ziemlich langen Interview wurde später - neben diversen anderen - gern (zustimmend oder mit empörter Ablehnung) zitiert:

„Es ist ein Skandal, wenn türkische Jungen nicht auf weibliche Lehrer hören¹¹, weil ihre Kultur so ist. Integration ist eine Leistung dessen, der sich integriert. Jemanden, der nichts tut, muss ich auch nicht anerkennen. Ich muss niemanden anerkennen, der vom Staat lebt, diesen Staat ablehnt, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig sorgt und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert. Das gilt für siebzig Prozent der türkischen und neunzig Prozent der arabischen Bevölkerung in Berlin. Viele von ihnen

Tomuschat (Berlin): Der „Fall Sarrazin“ vor dem UN-Rassendiskriminierungsausschuss, EuGRZ, S. 262-265. Mit mehr Wohlwollen für den Ausschuss, aber „in der Begründung wie im Ergebnis ablehnend“ Mehrdad Payandeh, Düsseldorf: „Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung im Fall Sarrazin“, JZ 2013, S. 980-990; ähnlich, wenn auch mit noch mehr Verständnis für gute Absichten des Ausschusses: Carolin Beverungen, Konstanz: „Die Rüge des UN-Anti-Rassismus-Ausschusses in Sachen Sarrazin – Signalwirkung mit Einschränkungen“, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2013, S. 429 - 432.

¹¹ Seine Frau Ursula Sarrazin war damals Berliner Lehrerin und publizierte 2012 das Buch: „Hexenjagd – Mein Schuldienst in Berlin“.

wollen keine Integration, sondern ihren Stiefel leben. Zudem pflegen sie eine Mentalität, die als gesamtstaatliche Mentalität aggressiv und atavistisch ist“.

Die Wellen liefen hoch auf, nicht nur in Berlin. Die Leitung der Bundesbank distanzierte sich von ihrem Direktoriumsmitglied; die SPD-Kreisverbände Spandau und Alt-Pankow betrieben gegen ihr ungeliebtes Mitglied Ordnungsverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens; ein sozialwissenschaftlicher Gutachter stufte das fragliche Interview als *rassistisch* ein. Andererseits traten prominente Leute dem Angegriffenen zur Seite. So etwa der Neuköllner Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky, Ralph Giordano, Peter Sloterdijk, Necla Kelec und Helmut Schmidt – dieser mit Bezug auf Sarrazins Lob für die Tüchtigkeit deutscher Juden in der Weimarer Republik, was dem Angegriffenen absurderweise als nazistische Genetik angekreidet worden war. Die Landesschiedskommission der Berliner SPD wies die Anträge gegen Sarrazin zurück.

Nicht locker ließ der „Türkische Bund in Berlin-Brandenburg e.V.“ (TBB), der im Oktober 2009 gegen Sarrazin Strafanzeige u.a. wegen Volksverhetzung erstattete, weil er Türken und Araber herabgewürdigt habe¹². Aber die StA stellte ihre Ermittlungen schon bald ein, weil Sarrazin „in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ einen „Beitrag zum geistigen Meinungskampf“ geleistet habe. Der Generalstaatsanwalt nahm eine formal unzulässige Beschwerde des TBB

¹² Dabei ging es nur um den genannten Beitrag in den *Lettre International* von 2009. Sarrazins späteres Buch „Deutschland schafft sich ab – Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, Berlin 2010, zu dem der genannte Beitrag nur eine Art von „Vorreiter“ gewesen war, konnte natürlich keine (förmliche) Rolle spielen. Die erneute Debatte, zu der auch ein zweites Parteiordnungsverfahren – diesmal der SPD-Bundespartei - gehört, in dem Klaus von Dohnanyi Thilo Sarrazin vor der Schiedskommission verteidigte und das im Frühjahr 2011 eingestellt wurde, dürfte allerdings auch nach Genf zum ICERD gedrungen sein. Ob und wie weit dieser spätere Streit den Genfer Ausschuss beeinflusst und motiviert hat, entzieht sich einer sicheren Beurteilung.

zum Anlass eigener Überprüfung und billigte die Entscheidung der StA, zumal der Beschuldigte lediglich Bemerkungen „im Zusammenhang mit einer kritischen Diskussion über u.a. strukturelle Probleme wirtschaftlicher und sozialer Natur in Berlin“ gemacht habe.

Da seine rechtlichen Möglichkeiten in Berlin erschöpft waren, erhob der TBB nun Beschwerde gegen Deutschland zum UN-CERD in Genf: Die deutschen Instanzen verkenneten, dass Sarrazins Auslassungen zu tiefst rassistisch im Sinne der UN-CERD-Konvention vom Mai 1969/August 2001 seien und deshalb strafrechtlich verboten werden müssten.

b) Diesen Vortrag und alle entsprechenden Bewertungen machte sich die Mehrheit des UN-Ausschuss¹³ – teils durch pure Wiederholung, teils durch emotionale Zusätze - zu eigen (vgl. EuGRZ S. 269 f) und ließ ein Recht auf freie Meinungsäußerung hier nicht gelten: Dessen Ausübung bringe nämlich besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich, „insbesondere die Verpflichtung, keine rassistischen Gedanken zu verbreiten“. Das Ermessen, das den Nationalstaaten bei der Entscheidungen über ihr Strafrecht zustehe, sei von Deutschland offensichtlich überschritten worden: „Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Politik und seine Verfahren über die strafrechtliche Verfolgung in Fällen behaupteter rassistischer Diskriminierung durch Verbreitung von Gedanken der Überlegenheit über andere ethnische Gruppen... im Lichte seiner Verpflichtung... überprüft... Der Ausschuss wünscht, innerhalb von 90 Tagen vom Vertragsstaat über die Maßnahmen informiert zu werden,

¹³ Die Entscheidung trugen die Mitwirkenden aus folgenden Ländern:

Algerien, Russland, Guatemala, Irland, Burkina Faso, Frankreich, Rumänien, Dieudonne, Togo, China, Südafrika, Pakistan, Indien, Brasilien, Kolumbien, Niger. Abweichend von diesen sechzehn votierte lediglich der Vertreter der USA - der Harvard-Professor für internationales Recht Carlos Manuel Vazquez: die Stimme eines Nüchternen im Chore Trunkener!

die er ergriffen hat, um der Meinung des Ausschusses Wirkung zu verschaffen“¹⁴.

Das alles wird von der wissenschaftlichen Kritik gewogen und als viel zu leicht befunden: Der Antrag des Berliner TBB sei mangels eigener Beschwerde bereits unzulässig. Die Sachentscheidung habe weder Hand noch Fuß: Der Ausschuss erkläre nirgends, wieso Sarrazins Bemerkungen (deren gelegentlichen Ton man durchaus missbilligen könne) „rassistisch“ seien, mache sich auch nicht die Mühe zu definieren, was er unter „rassistisch“ verstehe. Die Meinungsfreiheit hebe er nur rhetorisch hervor, tatsächlich aber ignoriere er sie völlig. Das Recht der Staaten, bis zur Missbrauchsgrenze selbst zu entscheiden, was sie für strafbar erklären wollen, nehme der Ausschuss nicht ernst, reduziere es vielmehr auf deren Pflicht, sich der Meinung des Ausschusses zu unterwerfen¹⁵.

c) Am 1. Juli 2013 teilte die Bundesregierung dem Ausschuss mit, sie prüfe „Gesetzesänderungen zur Strafbarkeit rassistischer Äußerungen im Lichte der Äußerungen des Ausschusses“, müsse dabei allerdings die Wichtigkeit der grundgesetzlichen Meinungsfreiheit in Betracht ziehen. Die Berliner StA sei gebeten worden, „alle Möglichkeiten zu prüfen, die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung zu überdenken“.

BJM Sabine Leuthäuser-Schnarrenberger habe sich mit Vertretern der Türkischen Gemeinde (TGD) getroffen, um die Haltung des UN-Komitees zu diskutieren. Dabei seien auch zusätzliche Maßnahmen gegen rassistische Propaganda und die Wichtigkeit der

¹⁴ Aus Ziff. 14./15. der Entscheidung.

¹⁵ Dahin lässt sich die – sehr lesenwerte! - Kritik insb. von Vazquez (oben Anm. 13) und Tomuschat (oben Anm.10) wohl (extrem verkürzt) zusammenfassen. „Es fällt letzten Endes schwer, sich auf eine nähere Auseinandersetzung mit der Entscheidung einzulassen, weil der Ausschuss es versäumt hat, ein Stück handwerklicher juristischer Arbeit zu leisten, wie man es von einem Gremium mit einer so hohen Verantwortung füglich erwarten darf...“ (Tomuschat in seinen Schlussbemerkungen).

Bekämpfung des ‚Alltagsrassismus‘ besprochen worden...“¹⁶. Der ministeriellen Aufforderung entsprechend prüften StA und General-StA Berlin den eingestellten Fall Sarrazin erneut, blieben aber bei ihrer alten Entscheidung.

3. Die Gegenüberstellung des Straßburger Urteils vom 17.12.2013 (oben Ziffer 1) mit der Genfer Ausschuss-Entscheidung vom 26.02.2013 (oben Ziffer 2) scheint mir schon deshalb nicht ganz ohne Reiz zu sein, weil der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof dem türkischen Beschwerdeführer in seinem Konflikt mit der Schweiz die Meinungsfreiheit mit übervollen Händen zuteilt, während der Genfer UN-Ausschuss dem Türken-Kritiker Sarrazin eben dieses Recht ohne jede ernsthafte Diskussion abspricht.

4. Der neue BJM Heiko Maas plädiert – eine Initiative des DAV aufgreifend – dafür, die Strafvorschriften über Mord und Totschlag (§§ 211 f StGB) grundlegend zu ändern: Die 1941 (also zur NS-Zeit) am Tätertyp „Mörder“ ausgerichtete grenzenlose Fassung müsse endlich durch eine objektive Tatbeschreibung ersetzt und alle Gesinnungsmerkmale („niedrige Beweggründe“ und dgl.) gestrichen werden.¹⁷ Das ist ein seriöses Unterfangen. Allenfalls über seine Dringlichkeit lässt sich streiten, weil die BGH-Rechtsprechung der viel zu offenen, fast beliebig auslegbaren Norm durch eine ziemlich ausgefeilte, weitgehend praxistaugliche Kasuistik schon längst eine Art objektiven Korsetts eingezo-gen hat. Die Idee, auch alte Gesetze einer rechtsstaatlichen Reduktion zu unterwerfen und sie von Gesinnungsmerkmalen so weit wie möglich zu befreien, ist gleichwohl zu begrüßen. Aber es gibt andere Fronten, an denen der Rechtsstaat aktueller und dringli-

¹⁶ Mediendienst Integration: „Bundesregierung antwortet auf Sarrazin-Rüge der UN“, vom 12.07.2013

¹⁷ Dazu Helene Bubrowski in FAZ vom 10.02.2014: „Der ‚Tätertyp‘ des Mörders soll verschwinden“; auch ihre Glosse „Gute Gründe“. Damit wird ein immer wieder diskutiertes Problem aufgegriffen, vgl. etwa Münchener StGB-Kommentar, Bd. 3, § 211 A. I (Normzweck), Rz.11-22.

cher dazu aufgerufen ist, sich dergestalt in seiner Nüchternheit zu bewähren. Ist es doch atemberaubend, mit welcher Selbstverständlichkeit der moderne Staat sich der Gesinnung seiner Bürger annimmt, um gesellschaftlich erwünschte Einstellungen zu wecken¹⁸, sie zu lenken, sie zivilrechtlich zu reglementieren oder zu sanktionieren (wie etwa im Diskriminierungsrecht des AGG) oder sie notfalls zu bestrafen, nicht zuletzt, um „Zeichen“ zu setzen¹⁹. § 130 StGB, dessen Sinn und Auslegung im Falle Sarrazin im Zentrum aller mehr oder weniger klaren Genfer Überlegungen gestanden hatte, ist ein Musterbeispiel dafür, eine wie geringe Rolle dem äußeren Sachverhalt und welch’ entscheidende Rolle der Gesinnung zugemes-sen wird, die allein einem Vorgang seine -verdächtige! - Farbe gibt. Im Falle Sarrazin hat die Berliner Justiz freilich so entschieden, wie es im Rechtsstaat selbstverständlich sein sollte. Die beflissene Reaktion der damaligen Bundesjustizministerin auf die Genfer Zumutungen verdient hingegen weniger Respekt²⁰ – und sollte Argwohn wecken. Denn sie war

¹⁸ Etwa durch gender-getreue kindliche Früherziehung. vgl. dazu z.B. „Gender-Mainstreaming – das unbekannte Wesen“, Bertram MHR 1/2011, 9 ff; in einigen Teilen der BR gibt es zu dergleichen „Akzeptanztraining“ erstaunliche Handreichungen, Anweisungen, Verwaltungsrichtlinien udgl.

¹⁹ So beschloss der Bundesrat am 02.03.2012 einen Gesetzentwurf, der unter anderen auch „menschenverachtende Tatmotive“ strafverschärfend in den Zu-messungskatalog des § 46 StGB aufnahm. Das sollte auch der „sichtbaren Zeichensetzung“ (erg. „gegen Rechts“) dienen. Dazu - als beredter Befürworter des Entwurfs - Klaus Stoltenbeg in ZRP 4/2012, 119-122: „Verpflichtung der Ermittlung und Berücksichtigung rassistischer Motive bei der Strafzumessung“, der eine Legion von unzulässigen, strafwürdigen Motivationen aufzuspüren weiß, derer der Gesetzgeber sich annehmen müsse. Dazu kritisch im „Echo“ der ZRP Bertram (ZRP 6/2012, 188). Der Entwurf als solcher ist damals nicht Gesetz geworden, markiert aber exakt die Richtung, in welche eine bevormundende Normenproduktion nicht allein in Deutschland seit langem läuft.

²⁰ Was sie – eine „Liberale“ - seinerzeit den Berliner Türken in Aussicht gestellt hatte, konnte nichts anderes sein als eine intensivere hoheitliche Gesinnungs-kontrolle und Kontrolljustiz.

schließlich nur die Exponentin einflussreicher Kräfte, Gruppen und Netzwerke, die im Gegensatz zu ihr selbst von der politischen Bühne *nicht* abgetreten sind, sondern weiter predigen und wirken.²¹ Mit ihnen muss der neue Minister den Konflikt riskieren, will er seinem erklärten Vorsatz gerecht werden.

Günter Bertram

²¹ Die Europaratskommission „gegen Rassismus und Intoleranz“ rügte Ende Februar 2014 in ihrem 5. Bericht über Deutschland dessen mangelhaften Umgang mit „Rassismus, Homo- und Transphobie“, sein unzureichendes Strafrecht, das sich scheue, „rassistische Motive“ zum Strafschärfungsgrund zu erklären, und beanstandet neben anderen angeblichen Mängeln auch den Umgang der Behörden - aber selbst der SPD! - mit dem „Fall Sarrazin“ (vgl. FAZ vom 26.02.14: „Rassismus in Deutschland gerügt“, „Kampagnenhaft“; SZ vom 25.02.14: „Anti-Rassismus-Kommission rügt Deutschland“) in Wendungen, die wie aus der oben (Ziffer 2.) genannten UN-CERD-Entscheidung vom 26.02.2013 abgeschrieben klingen. Kein Wunder: Hier wurde wieder einmal von Berliner Zirkeln „über Bande“ gespielt. Was hier bei uns (noch) nicht durchgesetzt werden kann, wird geeigneten europäischen oder sonstigen Organisationen zugeschoben und überlassen, und von dort (Genf, Straßburg, Brüssel, New York u.a.) – von einer scheinbar anderen, höheren Warte und mit deren Weihen - fliegt der Ball nach Berlin zurück...

Gerichtssoftware forumSTAR - Fragen und Antworten im DRB- Forum

Berlin. In zehn von 16 Bundesländern ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mittlerweile die Software forumSTAR eingeführt worden. Die Beherrschung dieses Programms wird angesichts der in wenigen Jahren zu erwartenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und damit einhergehend der elektronischen Akte auch für Richterinnen und Richter immer wichtiger werden. Die angebotenen Schulungen vermitteln aber nur die Grundlagen für die Arbeit mit forumSTAR. Manch eine Frage, die in der täglichen Arbeit Probleme bereitet, bleibt da unbeantwortet. Für solche Fälle hat das DRB-Forum jetzt eine Rubrik eingerichtet, wo die Mitglieder des DRB Erfahrungen und Problemlösungen im Umgang mit dem Programm, aber auch Meinungen und Gedanken beispielsweise über gewünschte Weiterentwicklungen der Software austauschen können. Besuchen Sie das forumSTAR-Anwenderforum.

*DRB-NEWSLETTER, Ausgabe 04/2014 vom
Donnerstag, 06. März 2014*

Richter und Staatsanwälte in Sorge um Qualität der Rechtsprechung

Pressemitteilung des Deutschen Richter- bundes zum ROLAND Rechtsreport

Berlin. Die überwältigende Mehrheit der Richter und Staatsanwälte in Deutschland sieht das deutsche Rechtssystem äußerst positiv. Aber: Personalmangel an den Gerichten, eine als unzureichend empfundene Bezahlung, die Weisungsbefugnis der Justizminister gegenüber Staatsanwälten und ein hoher Erledigungsdruck sorgen für Unzufriedenheit.

Neun von zehn Befragten sehen die hohe Qualität der Rechtsprechung in Gefahr, wenn der Personalbestand in der Justiz nicht spürbar verbessert wird. Acht von zehn Richtern und Staatsanwälten geben an, eine zu hohe Arbeitsbelastung zu spüren. Zudem haben zwei Drittel der Richter und sogar vier von fünf Staatsanwälten nach eigenem Empfinden nicht genügend Zeit für ihre Rechtsfälle. Insgesamt fühlt sich lediglich jeder zehnte Richter und Staatsanwalt in Deutschland gut bezahlt.

Das sind die zentralen Ergebnisse des Sonderberichts zum ROLAND Rechtsreport 2014, bei dem in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund erstmals bundesweit 1.770 Richter und Staatsanwälte zum deutschen Rechts- und Justizsystem befragt wurden. Durchgeführt hat die Studie das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

„Umfrageergebnisse teilweise alarmierend“

„Die Umfrageergebnisse fallen teilweise alarmierend aus. Die Rechtspolitik sollte die berechnete Besorgnis der Praktiker um die Qualität des deutschen Rechts- und Justizsystems ernst nehmen und entsprechend handeln“, sagt Christoph Frank, Vorsitzender

des Deutschen Richterbundes. Renate Köcher, Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach, sieht es ähnlich: „Wenn die große Mehrheit der Richter und die überwältigende Mehrheit der Staatsanwälte die Bilanz zieht, dass sie sich für die einzelnen Rechtsfälle nicht ausreichend Zeit nehmen können, ist das beunruhigend. Gerechte Urteile erfordern eine genaue Prüfung und ausreichend Zeit für die Bewertung von Fakten, Interessen, Motiven und Personen.“

Deutsches Rechtssystem insgesamt gut, aber in Gefahr

98 Prozent halten das deutsche Rechtssystem für gut (69 Prozent) oder sehr gut (29 Prozent). Die Rahmenbedingungen für die Rechtsprechung verschlechtern sich aber. Das sagt eine überwiegende Mehrheit der Richter und Staatsanwälte (72 Prozent). Dabei bewerten 85 Prozent vor allem die Personalsituation als eher schlecht (64 Prozent) oder sehr schlecht (21 Prozent). Die technische Ausstattung wird ambivalent bewertet. 45 Prozent schätzen diese als eher schlecht bis sehr schlecht ein, 48 Prozent bewerten sie hingegen mit eher gut, 6 Prozent sogar mit sehr gut.

Klare Forderungen an die Politik

Angesichts der Lage an deutschen Gerichten haben Richter und Staatsanwälte klare Forderungen an die neue Bundesregierung und die Bundesländer. 88 Prozent der Befragten halten es für dringend erforderlich, zusätzliche Kollegen einzustellen, um die hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen. Eine überwiegende Mehrheit der Staatsanwälte und Richter von 83 Prozent lehnt zudem die Weisungsbefugnis der Justizminister an die Staatsanwaltschaften zur Sachbehandlung im Einzelfall ab und möchte diese abschaffen. Für 71 Prozent hat die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Richterbesoldung Priorität. Etwa jeder zweite Befragte hält zudem Reformen in der Strafprozessordnung für vordringlich, um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege wieder zu verbessern. Zudem erwarten die Richter und Staatsanwälte eine Stärkung der Unabhängigkeit der

Gerichte und der Autonomie der Justiz: 47 Prozent sind der Meinung, dass sich die neue Bundesregierung im Bereich der Justiz- und Rechtspolitik vor allem darauf konzentrieren sollte, die Selbstverwaltung der Justiz voranzutreiben.

Red.

DRB-NEWSLETTER: Überlastung der Gerichte führt zu Haftaufhebungen

DRB will Fälle in bundesweiter Datenbank erfassen

Stuttgart. Erneut hat ein Oberlandesgericht Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen müssen. In zwei Fällen haben die Richter des OLG Stuttgart Haftbefehle gegen mehrere Personen trotz dringenden Tatverdachts aufgehoben, da die U-Haft schon unverhältnismäßig lange andauert hatte. Zur Begründung heißt es jeweils, dass das Verfahren von der Kammer aufgrund nicht nur vorübergehender Arbeitsbelastung „nicht mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung betrieben werden“ könne.

Die Fälle zeigen symptomatisch die Situation an den zuständigen Kammern des Landgerichtes: Trotz einer Überlastungsanzeige des Vorsitzenden wurde die Kammer weiterhin mit so viel Arbeit eingedeckt, dass sie nicht alle Verfahren zeitnah bearbeiten konnte. Weil andere Haftsachen ebenfalls keinen Aufschub duldeten, konnten die Verfahren nicht vorgezogen werden. Im Ergebnis mussten deshalb die Angeschuldigten, die erhebliche Straftaten gestanden hatten, trotz hoher Fluchtgefahr auf freien Fuß gesetzt werden.

Um vergleichbare Fälle und ihre Hintergründe für Politik und Öffentlichkeit transparent zu machen, bittet der DRB alle Mitglieder,

ähnliche Entscheidungen der Gerichte in ihrer Region künftig an die Bundesgeschäftsstelle zu melden (info@drb.de). Ziel ist es, in Berlin eine bundesweite Datenbank zu dem Thema aufzubauen.

Der Deutsche Richterbund hat immer wieder vor einer wachsenden Überlastung der Gerichte gewarnt und eine bessere personelle Ausstattung angemahnt. Bisher ohne durchschlagenden Erfolg: Trotz der Missstände sieht die Politik bisher keinen Grund, die Situation an den Gerichten substanziell zu verbessern. Nur mit belastbaren Fakten lässt sich der Druck auf die Politik in diesem Punkt erhöhen und die Öffentlichkeit sensibilisieren.

DRB-NEWSLETTER, Ausgabe 02/2014 vom Dienstag, 28. Januar 2014

Korrektur

Betreffend den Artikel "Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen in der NS-Zeit", MHR 4/2013

In dem Artikel von Peter Dahns "Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen in der NS-Zeit" in der letzten Ausgabe der MHR ist es bedauerlicherweise zu einer Namensverwechslung gekommen. Hierzu der Leserbrief von Jürgen Schenk:

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im Dezemberheft der "Mitteilungen" ist dem Kollegen Dahns in dem vorletzten Absatz des sonst so lesenswerten Beitrages (Seite 3-6) ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen: Es wird dort ein Landgerichtspräsident Sommerkamp erwähnt. In Wahrheit handelt es sich natürlich um den ehemaligen Präsidenten des LG Hamburg Heinz Sommerfeld (geboren 25.11.1895, LG-Präsident seit dem 01.08.1954, davor Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts). Es dürfte sich um eine Namensverwechslung handeln: Dr. August Sommerkamp (geboren 19.02.1891) war nämlich Amtsgerichtsdirektor in Hamburg-Mitte.*

Beide Richter waren sehr beliebt und erfreuten sich hohem Ansehens. Ich halte eine Richtigstellung in Ihren "Mitteilungen" für angebracht.

Peter Dahns antwortete hierzu:

Der Kollege Schenk hat natürlich recht. Ich habe gegen den Rat verstoßen, den schon die Repetitoren den Jurastudenten mit auf den Weg geben, nämlich gerade auch die Dinge zur

Sicherheit noch einmal nachzuschlagen, die man sicher zu wissen glaubt.

Red.

Stand der Besoldungs- klagen

Beim Bundesverfassungsgericht sind bekanntlich mehrere Verfahren anhängig, die die Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung zum Gegenstand haben. Bezüglich dieser Verfahren gibt es (noch) nichts Neues – was sich aber demnächst ändern kann. Auf der über die Webseite des Bundesverfassungsgerichts abrufbaren "To-Do-Liste" des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts, über die Verfahren, in denen im Jahr 2014 eine Entscheidung angestrebt wird, stehen

- zwei Vorlagebeschlüsse des OVG Münster aus dem Jahre 2009, und
- vier Vorlagebeschlüsse des VG Halle aus dem Jahre 2012

an erster Stelle.

Die MHR wird hierüber weiter berichten.

Red

Presseinformation der Debeka

Jetzt staatliche Förderung sichern!

Wie auch andere Versorgungssysteme steht die Beamtenversorgung aufgrund der demographischen Entwicklung und der längeren Bezugszeiten von Versorgungsleistungen vor dem Problem ständig steigender Ausgaben. Die Übertragung der Sparmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamten- und Soldatenversorgung hat über alle Bereiche hinweg zu einer Absenkung der Ruhegehaltssätze geführt. Die Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand führt zu weiteren Einschnitten. Wer im Ruhestand seinen Lebensstandard halten will, kann das mit seinen Versorgungsbezügen allein nicht mehr schaffen. Die entstandenen Lücken müssen mit einer privaten Vorsorge geschlossen werden.

Der Staat unterstützt den Aufbau einer privaten ersetzenden Vorsorge mit hohen Zuschüssen. Dennoch „verschenken“ viele Beamte Jahr für Jahr Geld. Geld, auf das sie über staatliche Förderprogramme prinzipiell einen Anspruch haben, sofern sie eine entsprechende Vorsorge treffen. Ob aus Unkenntnis, fehlender Information – über die Gründe hierfür lässt sich vielfach nur spekulieren. Nur jeder zweite kennt bisher z. B. die seit Februar 2013 staatlich geförderte private Pflegevorsorge. Auch die attraktiven Zulagen bei der Riester-Rente sowie insbesondere auch die Steuervorteile bei der Basisrente sind nicht selbsterklärend. Viele finanziell sehr lukrative staatliche Hilfen bleiben also regelmäßig ungenutzt.

Es gibt verschiedene Formen der staatlichen Förderung, hier ein Überblick:

Bei der **Pflegezusatzversicherung** handelt es sich um eine private Absicherung des Pflegerisikos, welche durch staatliche Zulagen unterstützt wird. Der Vorteil: eine jährliche Zulage in Höhe von 60 Euro und die steuerliche Absetzbarkeit der Eigenbeiträge.

Die **Riester-Rente** ist eine durch staatliche Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten geförderte, privat finanzierte Altersvorsorge. Die Förderung ist abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder. Zulagenberechtigt sind auch diejenigen, die selbst keinen Anspruch haben, jedoch mit einer Person verheiratet sind, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Von der staatlichen Förderung werden somit nicht nur sie, sondern auch ihr/e Ehepartner/in profitieren. Einen besonderen Bonus erhalten alle Berufsanfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die staatliche Förderung erfolgt in Form einer jährlichen Zulage in Höhe von 154 Euro und bis zu 300 Euro je Kind und wird direkt in den Altersvorsorgevertrag gezahlt. Zusätzliche Steuerersparnisse durch die Absetzbarkeit der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen sind möglich.

Bei der **Basisrente** handelt es sich ebenfalls um eine steuerlich begünstigte Form der privaten Altersvorsorge. Sie sieht eine lebenslange Rentenzahlung frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr vor. Die Beiträge der Basisrente lassen sich als Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen, und zwar schrittweise steigend von 78 % im Jahr 2014 auf 100 % im Jahr 2025. Höchstgrenze für den Steuerabzug sind 20.000 Euro jährlich, bei zusammenveranlagten Ehegatten 40.000 Euro. Bei Beamten wird dieser Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag gekürzt. Dieses dient der Gleichbehandlung der Absetzbarkeit mit den Arbeitnehmern. Die Besteuerung erfolgt erst in der Rentenphase, abhängig vom Rentenbeginnjahr. Der Vorteil: In der Rentenphase ist der Steuersatz meist wesentlich geringer als in der aktiven Berufsphase.

Mit der **Wohnungsbauprämie** und der **Arbeitnehmer-Sparzulage** bezuschusst der Staat außerdem einen Bausparvertrag oder das Beteiligungssparen.

Wer sich im Alter nicht einschränken möchte, sollte frühzeitig für eine bedarfsgerechte Absicherung sorgen. Die Debeka ist seit über 100 Jahren ein kompetenter Ansprechpartner für den öffentlichen Dienst und bietet ei-

ne individuelle Beratung. Sie ist bundesweit an 4.500 Orten mit über 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten.

Red.

Der 58. Hamburger Juristenball

Der 58. Hamburger Juristenball war ein Stimmungserfolg. Um aber gleich auf den Punkt zu kommen: Ob der 59. Juristenball der letzte sein wird, hängt von Ihnen ab. Die Teilnehmerzahl lag in diesem Jahr um fast 100 unter der des letzten Jahres. Auf Dauer ist dies finanziell nicht tragbar. Also, kommen Sie im nächsten Jahr zahlreich und bringen gerne Freunde mit. Der Ball bot allen Anlaß dazu.

Auch in diesem Jahr stand der Ball unter der Schirmherrschaft der Senatorin für Justiz und Gleichstellung, Jana Schiedek, die sich schwangerschaftsbedingt von ihrem neuen Staatsrat Dr. Nikolas Hill vertreten ließ.

Das Atlantic präsentierte den Gästen ein köstliches 3-Gang-Menü mit geräucherter Schnitte von Wildlachs und Jakobsmuschel mit grünem Spargel, rosa gebratener Brust von der Barberie Ente mit Cassisjus, Spitzkohl nature, junger Möhre und Mandelblini und Riegel von Caramélia Schokolade und Orange mit Kokoseis.

Nach der Eröffnung des Balls durch die Vorsitzende des HAV, Frau RAin Ulrike Hundt-Neumann, die dabei die drei Veranstalter HAV, Hamburgischer Richterverein und Hamburgischer Notarverein vertrat, und dem charmanten Grußwort des Staatsrats Dr. Hill eröffneten Dr. Wolfgang Rösing, Vorsitzender des Hamburgischen Notarvereins, und Frau RAin Ulrike Hundt-Neumann den Ball klassisch mit Walzer.

Getanzt wurde auf insgesamt drei Tanzflächen, die für jeden Geschmack etwas zu bie-

ten hatten: im Großen Festsaal spielte das Roy Frank Orchestra und begeisterte mit Big Band Sound. Im Goldenen Saal spielte Dennis Durant & Band und war wie schon im Jahr zuvor vom ersten bis zum letzten Ton ein Highlight des Balls. Wer nicht den klassischen Paar-Tanz bevorzugte, war hier genau richtig. Irgendwann nach 3 Uhr wurde dort die Tanzfläche zu „Highway to hell“ gerockt! Seit über zwanzig Jahren beim Juristenball dabei – die bereits legendären Justizjazzler mit Dixieland und Jazz im Senatszimmer, die kurz vor Mitternacht bis in die frühen Morgenstunden von DJ Philip abgelöst wurden.

Um Mitternacht wurde es dann spannend, als Dr. Martin Wilhelmi zur Verlosung der Tombolapreise rief und alle kamen. 50 Portraitfotos des Ballabends und elf Hauptgewinne wurden vergeben und die glücklichen Gewinner freuten sich u.a. über Tanzgutscheine, Musical-Karten, einen Gutschein für das Private Max, Privat-Kinounterhaltung im Hotel Atlantic, einen Montblanc Meisterstück und zwei Übernachtungen mit Frühstück für zwei Personen im Taschenbergpalais in Dresden.

Wer zu wild getanzt hatte, ließ sich zwischendurch in der MeridianSpa-Lounge kostenlos massieren. Zum Schluss konnten sich die Gäste vom Shuttle-Service mit einem Porsche Panamera nach Hause fahren lassen.

Axel Herchen

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Österreich: Richter und StAe fordern Einrichtung eines unabhängigen Rats der Gerichtsbarkeit Organ mit Personal- und Budgethoheit und StA-Weisungsrecht (*Standard 1.12.13*)

EU-Studie zur Bewertung der Justiz in der Bevölkerung (*Beck 11.12.13*)

Griechenland: Kürzung der Richtergehälter war verfassungswidrig (*gr-blog 3.1.14*)

Türkei: Justizminister verbietet dem Hohen Richter- und Staatsanwälterat öffentliche Äußerungen (*DWM 2.1.14*)

Türkei: Justizministerium will stärkeren personellen Einfluss auf den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte (*WallStreet 9.1.14*)

Türkische Regierung betrieb im Hohen Rat die Enthebung/Zwangversetzung von 96 Ri/StA (*tt 22.1.14*)

Spanien schränkt sein weitgehendes Weltrechtsprinzip ein (*NZZ 11.2.14*)

Türkei entlässt erneut (!) 166 Staatsanwälte und Richter (*tageblatt 12.2.14*)

Türkische Regierung setzt mehr Kontrolle über Justiz durch (*Handelsblatt 15.2.14*)

EU prüft die türkische Justizreform (*Beck 18.2.14*)

Saudi-Arabien: Zur Durchsetzung von Justizreformen Ausbildung der Richter (*NZZ 27.2.14*)

Wolfgang Hirth

Jubiläen

Wir sagen Dank für

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Dr. Diethelm Erdmann	01.04.1969

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Ernst-Rainer Schudt	01.03.1974
Horst Ketel	01.04.1974

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Wolfgang Backen	25.02.1979
Gottfried Sievers	01.05.1979
Bolko Rachow	01.06.1979
Heinz Sohns	01.06.1979
Michael Stephani	01.06.1979

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Volker Schmidt	01.02.1989
Hans-Günter Bästlein	01.03.1989
Dr. Jürgen Kagelmacher	01.03.1989
Horst Becker	01.04.1989
Dr. Jens Fortmann	01.04.1989
Thomas Meyn	01.04.1989
Ralph Tiemann	01.04.1989
Alexander Voos	01.04.1989

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Christiane Wüllner	01.04.1994
Michael Bertram	01.05.1994
Elisabeth Birke	01.05.1994

Red.

Einladung zum Pensionärstreffen

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand!

Drei Monate nach dem Pensionärstreffen in der Weihnachtszeit möchte ich Sie erstmalig einladen zu einem

frühsommerlichen Pensionärstreffen am Dienstag, dem 27. Mai 2014

Wir treffen uns um

13.30 Uhr

am Bühneneingang der Staatsoper

zu einer **etwa 2 Stunden** dauernden Führung durch dieses Haus.

An dieser Führung können **maximal 20 Personen** teilnehmen.

Der Preis beträgt für die Gruppe **120 €**,

bei 20 Teilnehmern für jeden mithin 6 €,

bei weniger Teilnehmern entsprechend mehr

Für ein anschließendes zwangloses Beisammensein werde ich ab **15.45 Uhr** im „**Franziskaner**“ (Colonaden) Tische reservieren.

Sie können sich ab sofort bei **Frau Hamann** anmelden,
für beide Teile des Treffens oder für jedes einzeln.

Gehen mehr als 20 Anmeldungen für die Führung ein, so werden die nachfolgenden in einer Reserveliste vermerkt. Bei 30 oder mehr Anmeldungen werde ich versuchen, für den selben Tag noch eine zweite Führung zu organisieren.

Ob dies gelingen wird, ist allerdings angesichts der großen Nachfrage ungewiss.

Ich hoffe, Ihr Interesse geweckt zu haben,
und würde mich freuen, Sie am 27. Mai 2014 zu diesem frühsommerlichen Treffen begrüßen zu dürfen.

Jürgen Kopp

Veranstaltungen

Derzeit (01.03.14) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 22.01.14 -7.3. **Ausstellung: Karin Stender - "Findungen"** GBH 19:00
- 20.03.14 -21.3. **Kopftechniken im Justizalltag** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 20.03.14 **Ingo v Münch: Richter – Politiker – Wissenschaftler** GBH 18:30
- 23.03.14 Richtervereins-Vorstandssitzung
- 24.03.14 -28.3. **Kriminologische Studienwoche, insbes. "Restorative Justice", u.a.m. Ex-GenStA Ostendorf** (Uni) Allende-Platz 1 09:30
- 26.03.14 **Tag der offenen Tür im Haus der Gerichte - „Hinter die Robe geschaut“** (AG, VG, OVG, FG) Lübeckertordamm 4, 09:00
- 27.03.14 **Mitgliederversammlung des Richtervereins**, Ref.: Joachim Wagner über islamische Paralleljustiz OLG 16:00
- 27.03.14 **Autorenlesung: "Tod im Hamburger Rathaus"** (BDR) AG Altona 18:00
- 02.04.14 -4.4. **RiSta-Tag** Weimar
- 03.04.14 **BGH-Rspr zum Bank- und Kapitalmarktrecht; Ref.: RiBGH Ellenberger** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 10:00
- 03.04.14 -5.4. **Mietgerichtstag** Dortmund
- 04.04.14 **Bundesvorstandssitzung** Weimar
- 07.04.14 -9.4. **"Mediative Elemente in der Verhandlungsführung - "** (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

- 15.04.14 **Lesung: Sybille Schrödter mit Krimiautor Oliver Bottini** (KommuVerein) GBH 19:00
- 08.05.14 **Arbeitsgerichtsverbandsversammlung** Stuttgart
- 15.05.14 -16.5. **Verwaltungsgerichtstag** Schwerin
- 23.05.14 **Konzert des Hmb Juristenorchesters mit dem Justizchor** GBH 19:30
- 08.06.14 **Dt. Justizmeisterschaft im Triathlon** (Org.: Hamburg) Geesthacht
- 15.09.14 -19.9. **Bildungsreise für Richter und Staatsanwälte nach Lissabon**
- 16.09.14 -19.9. **Dt. Juristentag** Hannover
- 24.09.14 **EDV-Gerichtstag** Saarbrücken
- 31.10.14 -2.11. **Richterratschlag** Hamburg
- 20.11.14 **Bundesvorstandssitzung, Bundesvertreterversammlung** Hamburg
- 20.11.14 -22.11. **Betreuungsgerichtstag** Erkner

Wolfgang Hirth

**Redaktionsschluss
für MHR 2/2014:
30. Mai 2014**